

1. Zustellung: Eine Zustellung von Amts wegen hat nach den §§ 166 ZPO zu erfolgen. Bei einem Postzustellungsauftrag handelt es sich um die förmliche Zustellung von in erster Linie gerichtlichen Urkunden, die der Deutschen Post durch die Zivilprozeßordnung in den §§ 193ff. übertragen worden sind. Diese Zustellung ist eine hoheitliche Maßnahme und kann nicht durch privatrechtlich Angestellte ausgeführt werden (Art.5 BayBG). Die durch die ZPO übertragenen Aufgaben werden durch die Postordnung geregelt. Unter Postordnung versteht man die Gesamtheit der für alle Anstalten einer **staatlichen** Post zu beachtenden rechtlichen Vorschriften. Die rechtliche Grundlage der Postordnung ist das Postgesetz. Hier wird klar, daß rein völkerrechtlich keinerlei hoheitliche Maßnahmen an private Dienstleister übergeben werden konnten und können. Somit und aus obiger Begründung heraus, ist eine Übertragung hoheitlicher Maßnahmen laut § 33 des Postgesetzes vom 22.12.1997 nichtig und widerspricht der Rechtsstaatlichkeit

(Art. 3 BV).

*Gemäß Artikel 103 Abs. 1 GG Rn 31 (gr. Kommentar von Mangold, Klein, Starck) muß ein zuzustellendes Schriftstück (Förmliche Zustellung) der sogenannte Gelbe Brief persönlich übergeben werden. Das Gesetz schreibt zwingend vor, daß0 amtliche Bescheide von einer Amtsperson ausgehändigt werden müssen. Die Deutsche Post AG erfüllt diese Voraussetzung nicht. **Ebenso wenig die benutzte private CitY-Post.***